



# CODE OF CONDUCT

Version 01.01.2017



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



## Dieser Code of Conduct gilt für:

- ▶ Mitarbeitende von Swiss Triathlon
- ▶ Mitglieder des Vorstands von Swiss Triathlon
- ▶ Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und übrige Mandatsträger

Der Code of Conduct gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für Swiss Triathlon. Der Code of Conduct betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen von Swiss Triathlon und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von ehrenamtlichen Mitgliedern, sofern diese Beziehungen keine Interessen von Swiss Triathlon betreffen und die Ausübung des Mandats für Swiss Triathlon in keiner Weise tangieren.

Mitarbeitende und Mitglieder eines Gremiums von Swiss Triathlon werden im Rahmen der Einführung in ihre Tätigkeit mit dem Code of Conduct vertraut gemacht. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, den Code of Conduct anzuerkennen und ihn zu befolgen.

## Tipps zum Umgang mit dem Code of Conduct

Folgende Grundregeln helfen uns, den Code of Conduct richtig anzuwenden:

1. Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Handle ich fair und ehrlich?
- Entspricht die von mir beabsichtigte Handlung den geltenden Gesetzen und den Regelwerken von Swiss Triathlon?
- Handelt mein Gegenüber gemäss unserem Verhaltenscodex?

2. Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne von Swiss Triathlon einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Ist mein Vorgesetzter/Vorsitzender damit einverstanden, falls er davon erfährt?
- Würde ich gleich handeln, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
- Wäre ich damit einverstanden, dass über meine Handlung in der Zeitung berichtet würde?

3. Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten/Vorsitzenden wenden.



## Codex 1

# Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke von Swiss Triathlon.
- Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und tragen die Olympischen Werte in die Gesellschaft.
- Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

## Codex 2

# Einladungen

- Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn
  - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für Swiss Triathlon stehen.
  - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
  - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit/Funktion bei Swiss Triathlon erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten.

## Codex 3

# Geschenke und Honorare

- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn
  - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern.
  - sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten.
  - sie nicht regelmässig erbracht werden.
  - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit/Funktion bei Swiss Triathlon von Dritten erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten.
- Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.
- Honorare, die wir von Externen für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit/Funktion bei Swiss Triathlon erhalten, übergeben wir Swiss Triathlon.

## Codex 4

### Integrität

- Wir nutzen unsere Position/Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.
- Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

## Codex 5

### Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen und treten in den Ausstand. Dem Berufsgeheimnis unterstehende Gremienmitglieder nehmen keine Mandate an, welche den Interessen von Swiss Triathlon direkt zuwiderlaufen. Nicht im Interesse von Swiss Triathlon sind Mandate, bei denen eine Gegenpartei in Rechtsstreitigkeiten vertreten oder beraten wird oder sich das Handeln des Beauftragten gegen Mitarbeiter oder Gremienmitglieder von Swiss Triathlon richtet.
- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen von Swiss Triathlon in Konflikt stehen könnten.
- Wir legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Swiss Triathlon offen.
- Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.





## Codex 6

### Sportwetten

- Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

## Codex 7

### Umgang mit Partnern

(Verbänden, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter, Medien etc.)

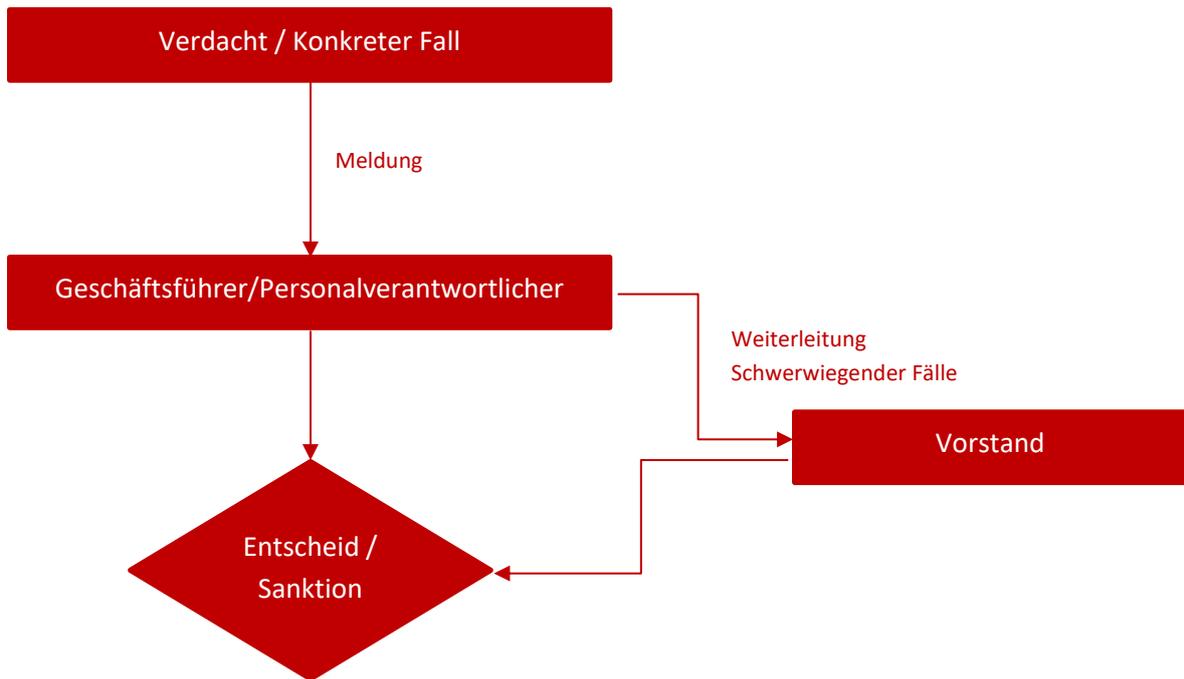
- Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern.
- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen von Swiss Triathlon zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit Swiss Triathlon und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.
- Wir treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.

## Codex 8

### Datenschutz

- Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.
- Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an Swiss Triathlon zurück.
- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.

# Meldeprozess



- Bei leichten Vergehen gegen den Code of Conduct entscheidet die GL (Geschäftsführer, Personalverantwortlicher, Chef Leistungssport).
- Bei schwerwiegenden Vergehen gegen den Code of Conduct entscheidet der Vorstand.





# Sanktionen bei Verletzung des Code of Conduct

Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze von Swiss Triathlon richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird von Swiss Triathlon unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivil rechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Vorstand entscheidet in eigenem Ermessen.

## Disziplinarische Massnahmen

Disziplinarmassnahmen für die Mitarbeitenden von Swiss Triathlon:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Lohnrückbehalt (Art. 323a OR)
- Schadenersatz
- Freistellung
- Ordentliche oder fristlose Entlassung
- Zivilklage
- Strafanzeige

Disziplinarmassnahmen für die übrigen dem Code of Conduct unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus Verband
- Zivilklage
- Strafanzeige

## Rechtsmittel/Berufung

Als Rechtsmittelinstanz ist die paritätische Schlichtungsbehörde Bern Mittelland zuständig.

### Impressum

Dieser Code of Conduct wurde vom Vorstand von Swiss Triathlon erlassen und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.